

Satzung

des Dorfverein Frickenhöchstadt und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Dorfverein Frickenhöchstadt und Umgebung e.V." mit dem Sitz in Frickenhöchstadt und Gerichtsstand in Erlangen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, der sportlichen Betätigung, der heimatlichen Kultur sowie der Erhalt der örtlichen Feuerwehr.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck
 - die organisatorische und technische Betriebsführung des Dorfhauses in Frickenhöchstadt übernehmen mit dem Zweck
 - der Jugend im Dorfhaus einen Treffpunkt zur Verfügung zu stellen.
 - der örtlichen Feuerwehr einen Versammlungs- und Schulungsraum zu bieten.
 - der örtlichen Feuerwehr einen Einstellplatz für ihre Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.
 - den Badeweiher in Ortsmitte pflegen und unterhalten und der Öffentlichkeit die Benutzung ermöglichen.
 - Sportmöglichkeiten fördern und zur Verfügung stellen
 - den Backofen neben dem Kinderspielplatz in einem betriebsbereiten Zustand erhalten.
 - den Dorfbrunnen in der Ortsmitte erhalten.
3. Mit diesen Zielsetzungen vertritt und koordiniert der Verein solche Interessen und Zwecke seiner Mitglieder die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne § 52 der Abgabenordnung von 1977 sind. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben des Vereins, bezogen auf das Dorfhaus und den Badeweiher

1. Betrieb und Instandhaltung des Dorfhauses.
2. Pflege der Außenanlagen, insbesondere der Grünanlagen, Uferbereiche und des Pflanzbereichs am Badeweiher, so daß er sowohl im Sommer als auch im Winter für sportliche Aktivitäten genutzt werden kann. Weiterhin ist der Badeweiher ständig als Entnahmestelle für Löschwasser zur Verfügung zu stellen.
3. Betrieb des Dorfhauses und des Badeweiher werden in einer Betriebsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung jeweils für das kommende Kalenderjahr festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Beiträge können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitglieds.
2. Austritt. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich, wenn eine schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
3. Ausschluß gemäß § 6.

§ 6 Maßnahmen des Vereins

1. Ein Mitglied kann mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliederversammlung. Eine auf Ausschluß lautende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen und Bestimmungen des Dorfvereins kann der Vorstand einzelnen Personen die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen vorübergehend untersagen. Die Mitteilung einer solchen Maßnahme bedarf der Schriftform. Vor Verhängung dieser Maßnahme hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es sind dies

1. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dorfvereins. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Haushalte in Frickenhöchstadt und alle Mitglieder oder durch Bekanntgabe im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Höchstadt a.d. Aisch mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden. Hierbei ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat - soweit ihm das Stimmrecht nicht entzogen ist - eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Mitglieder unter 12 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
5. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung).
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
7. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.
8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden mit entsprechender Begründung schriftlich bekannt gegeben werden.
9. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlußfassung vorliegenden Anträge.
11. Über folgende Vereinsangelegenheiten beschließt nur die Mitgliederversammlung:
 - Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte.
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Betriebsordnung zum Betrieb des Dorfhauses und des Badeweihers.
 - Ausschluß von Mitgliedern nach § 6.
12. Über folgende Vereinsangelegenheiten beschließt nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
13. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei Ausschlußanträgen, in Konfliktfällen und Personalsachen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzendem bzw. einem seiner Stellvertreter unterzeichnet wird. Das Protokoll ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Einsicht vorzulegen. Das Protokoll wird auf Wunsch jedem Mitglied als Kopie ausgehändigt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern (davon ist einer der Jugendbeauftragte), dem Kassier und dem Schriftführer.

1. Jugendbeauftragter: Die Mitglieder unter 21 Jahren haben das Recht, einen der beiden Stellvertreter aus ihren Reihen zu stellen (Jugendbeauftragter). Für Wahl und Amtsdauer des Jugendbeauftragten gelten die Bedingungen dieser Satzung. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder unter 21 Jahren. Der Vorstand beauftragt ein Mitglied ab 21 Jahren mit der Durchführung der Wahl des Jugendbeauftragten.

2. Die Vorstandschaft tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen und zu archivieren.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorsitzenden, des Kassier und des Schriftführers erfolgt schriftlich. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.
4. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Sicherstellung und Beaufsichtigung des laufenden Betriebs im Dorfhaus, des Badeweiher und des Backofens.
2. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins sowie eine vollständige Buchführung hierüber.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Das Abrechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlußbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§ 12 Gewinne

Eventuelle Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen. Mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder müssen anwesend sein, mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ohne Bestimmung eines anderen, gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Markt Vestenbergsgreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für solche Maßnahmen zu verwenden hat, die den früheren Zwecken des Dorfvereins nach § 2 dieser Satzung entsprechen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 10.10.2010 in Frickenhöchstadt beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Frickenhöchstadt, den 10.10.2010